

Beginn und Ende der regulären Ausbildungszeit laut Ausbildungsvertrag

Der am häufigsten gewählte Beginn einer Berufsausbildung ist der 1. August eines jeden Jahres. An diesem Datum richten sich die Berufsschulen und die Prüfungen der Industrie- und Handelskammern bundesweit aus.

Es ist aber trotzdem prinzipiell **jederzeit möglich**, eine Ausbildung zu beginnen. In der Berufsschule steigen die Auszubildenden dann in das laufende Lehrjahr in den Unterricht ein.

Worauf allerdings zu achten ist, ist das vertraglich vereinbarte Ende der Ausbildung. Davon hängt die Zulassung zur IHK-Abschlussprüfung ab. Die Abschlussprüfung der IHK findet zweimal pro Jahr statt. Die Sommerprüfung findet in der Regel im Mai schriftlich und im Juni/Juli mündlich/praktisch statt. Die Winterprüfung findet in der Regel im November schriftlich und im Januar mündlich/praktisch statt.

Zu diesen Terminen gibt es aufgrund der gesetzlichen Grundlagen des Berufsbildungsgesetzes (§43, Abs. 1, Satz 1) entsprechende Zulassungsfristen. Dies bedeutet: Endet ein Ausbildungsverhältnis **zwischen dem 01.04. und dem 30.09.** eines Jahres, so wird dieser Auszubildende die Abschlussprüfung im **Sommer** des entsprechenden Jahres ablegen.

Endet das Ausbildungsverhältnis laut Vertrag **zwischen dem 01.10. und 31.03.** des Folgejahres, so wird der Auszubildende die Prüfung im **Winter** ablegen.

Die Problematik kann in diesem Zusammenhang darin bestehen, dass ein Auszubildender beispielsweise am 30. Oktober 2017 regulär seine vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit beendet hat, jedoch erst im November 2017 und Januar 2018 die Abschlussprüfung vollständig ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis an sich darf nicht einzig aus diesem Grund über die in der Ausbildungsverordnung festgelegte Dauer (zumeist 24 oder 36 Monate) hinaus verlängert werden.

Um diese Problematik zu umgehen, empfehlen wir – soweit möglich – eine Anrechnung vorangegangener Qualifikationen (z. B. Schulabschluss) auf die Ausbildungszeit. Dadurch kann vermieden werden, dass die Prüfung erst weit nach Ende der eigentlichen Ausbildungszeit abgelegt werden kann.

Ein Beispiel:

Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement (reguläre Ausbildungszeit 36 Monate)
Ausbildungsbeginn: 01.11.2014 somit reguläres Ende der Ausbildungszeit 30.10.2017
Praktische/mündliche Abschlussprüfung aber erst im Januar 2018

Anrechnungsmöglichkeit: Realschulabschluss

mit einem Monat auf die Ausbildungszeit angerechnet endet das Ausbildungsverhältnis am 30.09.2018 und damit wird der Auszubildende zur Sommerprüfung 2018 zugelassen.
Praktische/mündliche Abschlussprüfung im Juni/Juli 2018

Ein Ausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der Abschlussprüfung!